

§2

Für Baumaßnahmen zur Erhaltung von Wohnraum und zur Gewinnung von zusätzlichem Wohnraum durch Um-, Aus- und Anbau für Familien mit 4 und mehr Kindern können Kredite mit einem Zinssatz von 1 % und einem Tilgungssatz von IV² % gewährt werden.

§3

Die bis zum 31. Dezember 1970 abgeschlossenen Kreditverträge für den Bau und den Kauf von Eigenheimen für Familien mit 4 und mehr Kindern werden nicht verändert. Geht ein derartiges Eigenheim auf einen anderen Eigentümer über, entfallen die im Kreditvertrag vereinbarten Vergünstigungen. Der Kredit ist ab 1. des auf den Übergang folgenden Monats zu den gemäß Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Finanzierung des Baues von Eigenheimen der Bürger maßgebenden Bedingungen zu verzinsen und zu tilgen. Ausgenommen ist der Übergang des Eigenheimes in das Eigentum des Ehegatten bzw. eines anderen Bürgers, zu dessen Familie 4 und mehr Kinder gehören.

§4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft, v.

Berlin, den 21. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen

B ö h m

**Anordnung
zur Aufhebung
der allgemeinverbindlichen Bausparbedingungen
der Sparkassen**

vom 21. Dezember 1970

§ 1 *«-

(1) Die Anordnung vom 18. September 1954 über die allgemeinverbindlichen Bausparbedingungen der Sparkassen (GBL S. 825; Ber. S. 844) wird aufgehoben.

(2) Die Sparkassen vereinbaren mit den Vertragspartnern die ab 1. Januar 1971 wirksam werdende Umwandlung bestehender Bausparverträge in Sparverträge. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, tritt der Bausparvertrag mit dem 31. Dezember 1970 außer Kraft.

(3) Die vereinbarten Bedingungen für die auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 aufgehobenen Anordnung ausgereichten Baudarlehen werden nicht verändert.

(4) Geht ein Eigenheim, für das ein zinsloses langfristiges Sonderbaudarlehen gewährt wurde, auf einen anderen Eigentümer über, ist für das zum Zeitpunkt des Überganges noch bestehende Sonderbaudarlehen eine gleichbleibende Jahresleistung für Zinsen und Tilgung in Höhe von 5 % zu zahlen. Die Verzinsung beträgt 4Yr % jährlich.

(5) Ausgenommen von der Regelung gemäß Abs. 4 ist der Übergang des Eigenheimes in das Eigentum des Ehegatten.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anordnung Nr. 2*
**über die Bedingungen für die Pflichtversicherung
der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft,
Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft**

— Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-
Ver sicherung —

vom 18. Dezember 1970

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ - Auszug - (GBL II S. 779) und des § 5 der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachttierversicherung der Tierhalter (GBL II S. 307) wird zur Mobilisierung aller Reserven bei eingetretenen Elementarschäden in der Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Versicherungsschutz für Bodenerzeugnisse

(1) Der § 3 Abs. 3 der Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — (GBL II S. 311) (nachstehend Anordnung Nr. 1 genannt) erhält folgende Fassung:

„(3) Eingeschlossen sind auch Schäden, die dadurch entstehen, daß landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzflächen bis 10. Juni des laufenden Erntejahres wegen Hochwasser oder Überschwemmung trotz Ausnutzung aller Möglichkeiten nicht bestellt werden konnten. Voraussetzung für eine Entschädigung ist, daß hierüber eine Bestätigung der Produktionsleitungen der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise vorliegt.“

(2) Der § 3 Abs. 4 Buchst e der Anordnung Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„e) durch Hochwasser auf solchen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzflächen, die von der Staatlichen Versicherung als nicht versicherungsfähig festgelegt wurden, weil Hochwasserschäden auf diesen Flächen nicht als unvorhersehbar anzusehen sind.“

* Anordnung (Nr. 1) vom 22. Mai 1968 (GBL II Nr. S7 S. 311)